

Tausche W12-Ledersitze gegen Stoffsitze

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 29. März 2008 um 20:02

Hallo,

auch hier gibt es ein Urteil, das sich auf nachträglich Wertbesserungen bezieht.

Die Richter waren hier der Meinung, das die wertbessernden Maßnahmen in den Wandlungspreis mit einzubeziehen sind.

Allerdings bezog sich das Urteil auf einen Gebrauchtwagenkauf.

Bei der Rückabwicklung meines Dicken wurden die per Rechnung belegbaren Wertbesserungen (Sportauspuff, Chrompedale, Chromring etc.) auch vergütet.

Allerdings mit Zeitwert. Aber immerhin.

Gruß